

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Berggrheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:

ARBE
SuedLink

ARGE Arcadis | Bernard GbR
c/o Arcadis Germany GmbH
Europaplatz 3
64293 Darmstadt
Deutschland

DokumentenzählNr.: SLPS-AGA-011501

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt C1
von km 0+000 bis 44+633**

Unterlagen nach § 21 NABEG

**Teil A00
Erläuterungsbericht zur Planänderung I
Anhang 01: Prüfkatalog UVP-Pflicht**

00	06.10.2025	PLANÄNDERUNG I	WegBea	SorAnd	PloTo
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Teil A: Allgemeines zum Vorhaben

Aktenzeichen:	
Geplante Maßnahme(n) im Vorhaben:	A. Zusätzliche Rodungen Im Rahmen der weiteren Planungsdetailierung ergab sich, dass zusätzliche Rodungen erforderlich werden, u.a. auch dadurch, dass der geplante Baumschutz sich örtlich nicht umsetzen lässt. B. Verschiebung Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 Im Zuge der Ausführungsplanung wurde im Bereich von Esebeck festgestellt, dass die dort geplante Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 aufgrund eines betroffenen Schwarzmilan-Brutplatzes mit entsprechender Bauzeiteinschränkung während des Brutzeitraums kleinräumig verschoben werden muss, um ganzjährig nutzbar zu sein. C. Anpassung des Teils K04 Im Teil K04 „Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ musste ein Fehler bezüglich der korrekten Einordnung der planfestgestellten Rodungen in betroffene Landschaftsschutzgebiete korrigiert werden. D. Bereits planfestgestellte Höhlenbäume Drei der bereits zur Rodung planfestgestellten Bäume ergaben sich bei einer Begehung als Höhlenbäume. E. Richtwertüberschreitung bei Esebeck Durch das Heranwachsen eines Neubaugebietes bei Esebeck an die Baustelle und die Berücksichtigung von neuen Immissionsorten mussten Schutzmaßnahmen für die Bauzeit angepasst werden. F. Redaktionelle Anpassungen Bezüglich der Maßnahme V_{AR} 16 musste die Konsistenz der Unterlagen hergestellt werden: Einige Bereiche der Maßnahme waren zwar auf dem LBP-Maßnahmenplan dargestellt, fehlten aber im LBP-Maßnahmenblatt. Darüber hinaus war teilweise der zugehörige faunistische Konflikt T-13 im Maßnahmenblatt sowie im LBP-Bericht nicht konsequent zugeordnet. G. Streichung von Pflanzmaßnahmen Aus wegerechtlichen Gründen mussten die Ersatzmaßnahmen E 26 „Pflanzung von Bäumen“ und E 30 „Pflanzung von Hecken (bis auf die gesicherte Maßnahme E 30 Gemarkung Behrensen) gestrichen werden. Detaillierte Ausführungen sind dem Teil A00 „Erläuterungsbericht zur Planänderung I“, Kapitel 3.3 zu entnehmen.
Lage:	A. Zusätzliche Rodungen: Nachfolgend sind alle Standorte der zusätzlichen Rodungen, die in der Planänderung I enthalten sind, aufgeführt.

	Km 0+520 bis Km 0+540 – 2 Gehölze Km 2+200 – 2 Gehölze Km 4+760 – 1 Baum Km 5+020 – 1 Baum Km 5+400 – 2 Gehölze Km 7+650 – 1 Gehölz Km 9+020 – 1 Baum Km 12+550 bis Km 12+570 – 2 Bäume Km 14+010 bis Km 14+100 – 2 Gehölze km 14+080 – 2 Bäume Km 15+650 – 1 Gehölz Km 19+000 – 1 Baum Km 19+550 – 1 Baum Km 22+330 – 1 Baum in LSG Km 24+360 bis Km 24+380 – 1 Baum + 2 Gehölze in LSG Km 25+650 – 1 Baum in LSG Km 28+180 – 1 Gehölz Km 28+500 – 1 Baum in LSG Km 31+510 – 1 Baum in LSG Km 32+100 – 1 Baum in LSG Km 34+020 bis Km 34+060 – 2 Bäume Km 37+950 – 1 Baum Km 38+580 – 1 Baum in LSG Km 40+180 – 1 Baum in LSG Km 42+200 – 42+300 – 1 Gehölz Km 42+250 – 2 Bäume Km 42+370 bis Km 42+400 – 3 Bäume Km 43+930 – 1 Gehölz Km 43+950 – 1 Baum B. Verschiebung BE 17: Die Verschiebung erfolgt vom Standort der planfestgestellten BE 17 bei km 25+500 in der Gemarkung Elliehausen auf den neuen Standort bei km 25+800 in der Gemarkung Esebeck. C. Anpassung K04: Die Betroffenheiten sind unverändert, es handelt sich ausschließlich um eine redaktionelle Änderung des Antrags. D. Bereits planfestgestellte Höhlenbäume Die 3 betroffenen Bäume befinden sich bei km 0+800, km 38+500 -38+600 sowie km 39+100 E. Richtwertüberschreitung bei Esebeck Das Neugebiet Kleehefen Süd bei Esebeck liegt im Bereich km 25+800. F. Redaktionelle Anpassung: Die Betroffenheiten sind unverändert, es handelt sich ausschließlich um eine redaktionelle Änderung des Antrags. G. Streichung von Pflanzmaßnahmen: Es entfallen Flurstücke für Kompensationsmaßnahmen, alle Betroffenen bleiben aber an anderen Stellen vom Vorhaben betroffen.
--	---

	Da die Änderungen C und F keine physischen Merkmale aufweisen und es sich um rein textliche Antragsänderungen handelt, werden diese Änderung nachfolgend nicht weiter im Rahmen der UVP-Vorprüfung abgehandelt. Auch die Änderung G (Streichen von Pflanzmaßnahmen und Ersetzen durch mehr Ökokonto) kann keine Umweltauswirkungen haben und wird daher nicht im Rahmen der UVP-Vorprüfung behandelt.
Vorhabenträger:	
Ersteller:	 ARGE Arcadis Bernard GbR c/o Arcadis Germany GmbH Europaplatz 3 64293 Darmstadt Deutschland
zuständige Behörde:	Bundesnetzagentur

I. Änderungsvorhaben

Aktenzeichen des Basis-Vorhabens:	Vorhaben Nr. 3: 6.07.00.02/3-2-4/25.0 ; Vorhaben Nr. 4: 6.07.00.02/4a-2-4/25.0
ursprüngliche Vorhabenbezeichnung:	SuedLink - BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach; BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West; Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002; Planfeststellungsabschnitt C1 von km 0+000 bis 44+633
genehmigter Bestand:	Planfeststellungsbeschluss vom 28.05.2025

II. Kumulierende Vorhaben

Änderungen bei Erdkabelvorhaben stellen grundsätzlich keine kumulierenden Vorhaben dar.

Teil B: UVP-Vorprüfungsbogen

Prüfkriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art der Vorprüfung:

- ☐ Es ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.
- ☒ Es ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Aktenzeichen:	
Art des Vorhabens:	☐ Neuerrichtung ☐ Erweiterung ☒ Änderung
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	19.11
Veranlassung der UVP-Vorprüfung:	§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG
Einwirkungsbereich des Vorhabens: (ggf. als Radius um das Vorhaben)	max. 500 m (je nach Schutzgut, Ausnahmen z.B. Schall)
Kumulierendes Vorhaben: - Kumulierende Neuvorhaben i.S.d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. - Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 u. 12 Abs. 5 UVPG)	Es gibt keine kumulierenden Neuvorhaben. Vorbelastungen ergeben sich durch das frühere Vorhaben. Weitere Belastungen ergeben sich zusätzlich zu den Vorbelastungen der Unterlagen nach § 21 NABEG nicht.

Der UVP-Vorprüfung zugrunde liegende Unterlagen:

Antragsunterlagen mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

Unterlagenbezeichnung	Stand mit Datum vom:
Unterlagen nach § 21 NABEG für Vorhaben 3 BBPIG: Brunsbüttel – Großgartach Abschnitt C1: Edemissen / Strodthagen – Bundeslandgrenze Niedersachsen / Hessen	10.11.2023
Deckblatt gemäß § 22 Absatz 7 NABEG	17.01.2025

1. Physische Merkmale des Vorhabens

Die physischen Merkmale des Vorhabens sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben. Bei einer Planänderung sind allein die Änderungen selbst Gegenstand der Beschreibung.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, z.B. • Flächenbedarf • ggf. weitere relevante Merkmale	A. Zusätzliche Rodungen Der Flächenumfang des Vorhabens bleibt unverändert. Grund für die zusätzlichen Rodungen sind bei der Kartierung übersehene Bäume/Gehölze oder die Erkenntnis, dass der Baumschutz an dieser Stelle doch nicht ausreichend möglich ist, um den Baum/das Gehölz in vollem Umfang zu erhalten, so dass es doch gerodet werden muss. Insgesamt sind von den zusätzlichen Rodungen 27 Stellen betroffen. Es geht um die zusätzliche Rodung von 25 Bäumen und 16 Gehölzen. Bis auf folgende 5 Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen: - PFA-C1-UVPLBP-3037a (km 22+330) - PFA-C1-UVPLBP-2940a (km 34+000) - PFA-C1-UVPLBP-0282a (km 38+580) - PFA-C1-UVPLBP-2938b (km 42+250) - PFA-C1-UVPLBP-2815a (km 43+950) können die entstehenden Lücken nach Bauende wiederbepflanzt werden, in den Schutzstreifen mit flachwurzelnden Gehölzen. Die Eingriffe werden vollständig kompensiert (siehe Teil I Anhang 01 Bilanzierungstabelle, Teil 02). B. Verschiebung BE-Fläche Die BE 17 wurde so verschoben, dass sich innerhalb der Fläche ein Bauwerk befindet, welches nicht als BE-Fläche dienen kann, weshalb sich aufgrund der

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Anforderungen an die Baustelleneinrichtung (Aufstellen von Containern und anderer Infrastruktur mit Mindestabständen) insgesamt ein größerer Flächenbedarf ergibt. Die BE-Fläche wird temporär über 2-3 Jahre benötigt und die in Anspruch genommenen Flächen werden im Anschluss an den Bau zurückgebaut und wiederhergestellt. Neue BE-Fläche 20.512 m² Entfall auf alter BE-Fläche 12.116 m² Somit zusätzliche Flächeninanspruchnahme 8.396 m² Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☐ nein ☒
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, u.a. Angaben über vorhandene Nutzungen, zu berücksichtigende Vorbelastungen	A. Zusätzliche Rodungen Als Vorbelastung ist zu werten, dass das planfestgestellte Vorhaben Rodungen von 135 Bäumen und 35 Gehölzen vorsieht. Diese werden bis auf wenige Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen alle wiederbepflanzt, im Schutzstreifen mindestens mit flachwurzelnenden Gehölzen. Dem gegenüber stehen lediglich Rodungen von 25 Bäumen und 16 Gehölzen, von denen ebenfalls die meisten (bis auf zwölf Bereiche auf dem Schutzstreifen) wiederbepflanzt werden. B. Verschiebung BE-Fläche Es handelt sich um eine Verschiebung und leichte Vergrößerung der planfestgestellten BE-Fläche und damit temporären Flächeninanspruchnahme. Demzufolge verursacht diese Änderung keine über das planfestgestellte Vorhaben hinausgehende signifikante neue Beeinträchtigung. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z.B. 1.3.1 Fläche Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug,	1.3.1 Fläche A. Zusätzliche Rodungen Der Flächenumfang bleibt im Hinblick auf die Rodungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben unverändert. Im Rahmen der weiteren Planungsdetailierung ergab sich, dass zusätzliche Rodungen erforderlich werden, u.a. auch dadurch, dass der geplante

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
Versiegelung, Verdichtung und Nutzungsänderung 1.3.2 Boden - Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme des Bodens durch Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen 1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-/ Genehmigungspflicht) - Gewässerausbau - Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	Baumschutz sich örtlich nicht umsetzen lässt. Zusätzliche Rodungen sind punktuell. Bis auf 5 Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen erfolgt grundsätzlich Wiederherstellung von Bäumen/Gehölzen (im Schutzstreifen zumindest flachwurzelnde Gehölze). Keine Nutzungsänderung. B. Verschiebung BE-Fläche Änderung nicht dauerhaft, sondern temporär. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme (gegenüber der planfestgestellten BE-Fläche): 8.396 m². Die Befestigung erfolgt wie bei der planfestgestellten BE 17 und es gelten die planfestgestellten allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (wie Lastverteilplatten, Geovlies), daher hat die Planänderung I keine Auswirkungen auf die Aussagen zur temporären Versiegelung/ Verdichtung der planfestgestellten BE 17. 1.3.2 Boden A. Zusätzliche Rodungen Selbst die 2 dauerhaften Rodungen (2 Querungsstellen bei km 34+000 und bei km 44+000, d.h. mit 10 km Abstand zueinander, Baumbestand im Schutzstreifen, nicht wiederbepflanzbar) sind zu punktuell/ kleinflächig für Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Es handelt sich zudem nicht um Erosionsschutzpflanzungen. B. Verschiebung BE-Fläche Im Gegensatz zur steilen planfestgestellten BE 17 ist das Gelände der neuen BE 17 flach, so dass kaum Bodenab-/auftrag erforderlich ist. Das stellt einen deutlichen Vorteil gegenüber der planfestgestellten Fläche dar. Keine Entwässerung im Bereich der Änderungen erforderlich. Kein zusätzliche Betroffenheiten von bekannten Vorbelastungen (Altflächen oder Altlasten). 1.3.3 Wasser Kein Gewässerausbau Keine Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern Keine Einleitung in Oberflächengewässer Keine Entnahme von Grund- oder

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
• Einleitung in Oberflächengewässer • Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser 1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Veränderungen/Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Lebensstätten, Biotopen • Veränderungen des Landschaftsbildes (Hinweis auf ggf. erforderliche Kompensation)	Oberflächenwasser A. Zusätzliche Rodungen Von km 23+100 bis 33+700 liegt die planfestgestellte Trasse in WSG Zone III. Beide Querungsstellen mit Baumbestand im Schutzstreifen, der nicht wiederherstellbar ist, liegen nicht im WSG. B. Verschiebung BE-Fläche Sowohl die planfestgestellte als auch die verschobene BE-Fläche liegen im WSG Zone III. Die Flächeninanspruchnahme durch eine BE-Fläche ist temporär. Die planfestgestellte BE-Fläche hat keine Auswirkungen auf das WSG, auch die verschobene BE-Fläche hat keine Auswirkungen auf das WSG. Es erfolgt keine Entnahme von Grundwasser und keine Versickerung. 1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt A. Zusätzliche Rodungen An 5 Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen ist eine Wiederherstellung nicht möglich. An allen zusätzlichen Rodungen erfolgt eine Wiederherstellung/ im Schutzstreifen zumindest in Form einer Wiederbepflanzung mit flachwurzelnenden Gehölzen. Alle diese Wiederherstellungen/ Wiederbepflanzungen sind mit einem Timelag verbunden. Die zu rodenden Bäume/Gehölze wurden auf faunistisches Potenzial wie Haselmaus- und Reptilienpotenzial geprüft. Es sind keine Potenzialbäume/-gehölze betroffen. Beantragt wird die Rodung von 7 Höhlenbäumen, von denen 2 Bäume mehrere Höhlen enthalten (1x 2 und 1x3) und 1 der 7 Bäume weist statt einer Höhle im eigentlichen Sinne eine Rindenspalte auf. Die 7 Höhlenbäume wurden hinsichtlich ihres Potenzials für die verschiedenen Höhlenbrüter bewertet und als CEF-Maßnahme entsprechende Kästen geplant. Mit diesen ist artenschutzrechtlich eine vollständige Vermeidung einer Beeinträchtigung gegeben. Bezüglich des Fledermauspotenzials wurde bei keiner der Höhlen ein Winterquartierpotenzial ermittelt. Es ist für alle Höhlen von Sommerquartieren und im Worst-Case von Wochenstuben auszugehen. Als CEF-Maßnahmen wurden entsprechende Kästen geplant. Mit diesen ist artenschutzrechtlich eine

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	vollständige Vermeidung einer Beeinträchtigung gegeben. Die entfallenden potenziell geeigneten Höhlen können somit durch Ersatznistkästen sowie Ersatzfledermauskästen ausgeglichen werden (ACEF 23.1 / ACEF 23.2), die Teil der Planänderung sind. B. Verschiebung BE-Fläche Im Wirkraum der neuen BE 17-Fläche bei km 25+800 befinden sich zwei Schuppen, die sich in einem geringen Maße für die gebäudebewohnenden Fledermausarten als Tagesverstecke, insb. für die Zwerg- und Mückenfledermaus, eignen können. Aufgrund des Zustandes eines der Gebäude (z.T. eingefallenes Dach, sehr zerfallener Zustand, undicht und zugig) können potenzielle Quartiere ausgeschlossen werden, da konstante Temperatur- und Feuchteverhältnisse fehlen. Das andere Gebäude weist ggf. Potenzial für Versteckmöglichkeiten als Tagesquartier zwischen Dachbalken und Wellblech auf. Auch können Winterquartiere und Wochenstuben nicht in Gänze ausgeschlossen werden, da die intakten Strukturen durch die potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten genutzt werden könnten. Da die Scheune infolge ihrer Bauweise und fehlender Isolierung nur bedingt in der Lage ist, die für Fledermäuse notwendigen stabilen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnisse bereitzustellen, ist das Potenzial als gering anzusehen, wird aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Ein- und Ausflugmöglichkeiten in umliegende Jagdgebiete (Nahrungshabitate) sind in Richtung Esebeck gegeben. Ferner handelt es sich um lichtunempfindliche Arten, die sich auch in Siedlungsbereichen aufhalten und dadurch nicht durch die Trasse oder die umliegende BE-Fläche erheblich gestört werden. Projektbedingt kommt es zur Anwendung einer standardisierten technischen Maßnahme und damit zum Einsatz von störungsarmer Baustellenbeleuchtung. Dadurch kann eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Wirkfaktor Licht vermieden werden. Über diese standardisierte technische Maßnahme hinaus sind für die Fledermäuse keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, ein Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden. Während der Bauzeit und damit während des Bestehens der BE-Fläche kommt es darüber hinaus

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	temporär zum Ausfall eines Bruthabitats für Bodenbrüter. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist als Teil der Planänderung I der vorgezogene Ausgleich durch Anlage eines Blühstreifens (ACEF 24.1) geplant. E. Bereits planfestgestellte Höhlenbäume Die 3 Höhlenbäume wurden hinsichtlich ihres Potenzials für die verschiedenen Höhlenbrüter bewertet und als CEF-Maßnahme entsprechende Kästen geplant. Mit diesen ist artenschutzrechtlich eine vollständige Vermeidung einer Beeinträchtigung gegeben. Bezüglich des Fledermauspotenzials wurde bei keiner der Höhlen ein Winterquartierpotenzial ermittelt. Es ist für alle Höhlen von Sommerquartieren und im Worst-Case von Wochenstuben auszugehen. Als CEF-Maßnahmen wurden entsprechende Kästen geplant. Mit diesen ist artenschutzrechtlich eine vollständige Vermeidung einer Beeinträchtigung gegeben. Die entfallenden potenziell geeigneten Höhlen können somit durch Ersatznistkästen sowie Ersatzfledermauskästen ausgeglichen werden (ACEF 23.1 / ACEF 23.2), die Teil der Planänderung sind. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☐ nein ☒ Nachteilige Auswirkungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden, aber sie sind kompensierbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die in der Planänderung I enthaltenen CEF-Maßnahmen (ACEF 23.1, ACEF 23.2, ACEF 24.1) vermieden.
1.4 Abfallerzeugung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes • Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? • Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang nach	Weder die zusätzlichen Rodungen noch die Verschiebung der BE 17 hat Auswirkungen auf die Abfallerzeugung.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
LAGA u.a. (überwachungsbedürftig, was-sergefährdend etc.) • Art der geplanten Verwertung oder Ent-sorgung (Verwertung oder Beseitigung)	Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B. • Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, • Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. mess-bare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Er-schütterungen, Geräusche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsge-fährdungen von Mensch oder Tier mög-lich? (Art und Weise, Umfang?) • Geräusche, Erschütterungen • Elektromagnetische Felder, Licht • Klimatische Veränderungen	A. Zusätzliche Rodungen_ • Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser, Boden: Durch die zusätzlichen Rodungen und deren an-schließende Wiederherstellung kommt es zu keinen stofflichen Emissionen. • Stoffeinträge in Luft, Wasser, Boden, Erschütte-rungen, Geräusche. Belästigungen oder Gesund-heitsgefährdungen von Mensch oder Tier: Rodungen verursachen grundsätzlich keine Belastun-gen durch Erschütterungen oder Stoffeinträge in Bo-den und Wasser. Rodungsarbeiten wurden im Lärm-Bericht Teil E02 Kap. 5.2 in der Bauphase (Vorberei-tung Baufeld“ berücksichtigt. Aufgrund des konserva-tiven Emissionsansatz, der Rodungsarbeiten nicht punktuell verortet, sind keine über die planfestgestell-ten Unterlagen hinausgehenden Lärmbelästigungen zu erwarten. Durch die kleinflächigen zusätzlichen Rodungen sind auch keine Belästigungen oder Gesundheitsgefähr-dungen von Menschen möglich. Für die zusätzlichen wie für die planfestgestellten Rodungen gilt die Ein-haltung der gesetzlichen Beschränkung des Ro-dungszeitraumes auf den 01.10. – 28.02., für die Höhlenbäume gilt die artenschutzrechtliche Vermei-dungsmaßnahme V_{AR}16 (Rodung nach Höhlenver-schluss oder sonst nach Besatzkontrolle z.B. mittels Endoskop direkt vor der Rodung). Dadurch kommt es auch nicht zu einer Gefährdung für Tiere. • Geräusche, Erschütterungen: Geräusche und Erschütterungen können mit Rodun-gen nicht verbunden sein. • Elektromagnetische Felder, Licht: Rodungen emittieren keine elektromagnetische Fel-der. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Beschrän-kung des Rodungszeitraumes auf den 01.10. – 28.02. kommt es zudem nicht zu Beeinträchtigungen durch Licht für Gehölzfreibrüter. Für die Höhlenbäume gilt die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{AR}16 (Rodung nach Höhlenverschluss oder sonst

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	nach Besatzkontrolle z.B. mittels Endoskop direkt vor der Rodung). Dadurch kommt es auch nicht zu einer Gefährdung für Tiere. - Klimatische Veränderungen Durch die über das Trasse und ihre Zuwegungen verteilten einzelnen, kleinflächigen zusätzlichen Rodungen können sich keine klimatischen Veränderungen ergeben. B. Verschiebung BE-Fläche - Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser und Boden: BE 17 ist Materiallager und Containerstandort, kein Brecherstandort. Materiallager und Containerstandorte emittieren temporär phasenweise bei Nutzung (An- / Abfahrt) typische Abgase wie der Straßenverkehr auf der benachbarten Kreisstraße. Es gibt keine hochfrequente Nutzung. Keine stofflichen Emissionen in Wasser und Boden. - Stoffeinträge in Luft, Wasser, Boden, Erschütterungen, Geräusche, Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier: Auf Material- und Containerstandorten wie der BE 17 erfolgt keine Emission von Luftschadstoffen durch Fahrzeuge oder Baumaschinen, die über die Emission der benachbarten Kreisstraße hinausgeht. Es erfolgt keine Versickerung und keine Einleitung verschmutzter Abwässer. Es fallen keine Abfälle an. Außerdem werden keine Arbeiten ausgeführt, die signifikante Schwingungen und Erschütterungen im Boden auslösen (z.B. keine Rammborungen oder Steinbrecherarbeiten). Somit kann das Auftreten von Erschütterungen als Wirkfaktor ausgeschlossen werden. Geräusche: Mit einem Materiallager und Containerstandort verbinden sich An- und Abfahrten von Baufahrzeugen und Maschinen. Diese An- / Abtransporte erfolgen nicht dauerhaft, sondern temporär, dazwischen sind oft längere Pausen. Im Lärm-Bericht Teil E02 wurden diese Lärmimmissionen berechnet. Durch die Verschiebung der BE 17 verringert sich deren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Neubaugebiet Kleehöfen Süd am südlichen Rand von Esebeck). Gemäß Teil E02 (Lärm-Bericht) einschließlich seiner Anhänge löst die Verschiebung der BE 17 keine neuen Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm aus und macht demzufolge keine

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Anpassung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier können von einem Materiallager / Containerstandort nicht ausgehen. Es werden keine gefährlichen Güter gelagert oder umgelagert, an- oder abtransportiert. Es werden lediglich Rohre u.a. Material gelagert. • Geräusche, Erschütterungen: Siehe oben • Elektromagnetische Felder, Licht: Die BE-Flächen emittieren keine EMF. Licht: Von der Fläche der neuen BE 17 werden 2 Schuppen umschlossen, bei denen ein Vorkommen von Fledermäusen inkl. Habitateignung nicht ausgeschlossen werden kann. Um eine signifikante Störung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Licht zu vermeiden, wird die Beleuchtung wie die der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß begrenzt, erforderliche Leuchten werden nach unten ausgerichtet und gegebenenfalls mit Abschirmungen bzw. Blenden versehen. Zudem werden Wellenlängen genutzt, mit denen nur in möglichst geringem Maße Insekten angelockt werden und bevorzugt warmweißes Licht eingesetzt. • Klimatische Veränderungen Die temporären BE-Flächen können keine klimatischen Veränderungen verursachen. Sie entwickeln und speichern keine Wärme, sie wirken nicht als Extremstandort und sind nur temporär. Nach Rekultivierung ist die Fläche wieder eine Intensivackerfläche. E. Richtwertüberschreitung bei Esebeck • Geräusche: Das Heranwachsen des Neubaugebietes Kleehöfen Süd an die Baustelle und die Berücksichtigung von neuen Immissionsorten hat jedoch dazu geführt, dass zwei Schutzmaßnahmen für die Bauphasen Verbauarbeiten und Wasserhaltung angepasst wurden. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel bedingt), insb. mit Blick auf: 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien • Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG? • Risiken bei Betriebseinstellung • Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsmittel, Treibstoffe) • Risiken, die ggf. durch Überlaufen und bei der Befüllung der Baufahrzeuge und des Saugbaggers durch Tankwagen entstehen 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	Wie in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellt, gelten für die vorliegende Planänderung I die nachfolgenden Ausführungen: • kein Einsatz von gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen für die Bohrungen • Einhaltung der Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Geräte- und Betankungsauflagen Störfälle werden bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt und Havariekonzepte erstellt Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (bei Bodenabbau, Lärm und Staub)	A. Zusätzliche Rodungen Keine B. Verschiebung BE-Fläche Durch die Verschiebung der BE 17 verringert sich deren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Neubaugebiet Kleehöfen Süd am südlichen Rand von Esebeck). Gemäß Teil E02 (Lärm-Bericht) einschließlich seiner Anhänge löst die Verschiebung der BE 17 keine neuen Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm aus und macht demzufolge keine Anpassung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich. E. Richtwertüberschreitung bei Esebeck • Geräusche: Das Heranwachsen des Neubaugebietes Kleehöfen Süd an die Baustelle und die Berücksichtigung von neuen Immissionsorten hat jedoch dazu geführt, dass zwei Schutzmaßnahmen für die Bauphasen Verbauphase und Wasserhaltung angepasst wurden.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Einschätzung der Merkmale der Änderung des Vorhabens:

Einschätzung, ob von der Änderung des Vorhabens aufgrund der unter Nummer 1 beschriebenen Merkmale nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Kommt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der folgenden Nummern 2 und 3 weiterzuführen.

Eine Betrachtung der Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können (z.B. bei sog. Bagatellfällen). Dies ist nachvollziehbar zu begründen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale der Änderung des Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

A. Zusätzliche Rodungen:

Durch die Ausführungsplanung kam es zu neuen Informationen: An einigen Stellen waren bei der Biotoptypenkartierung Bäume/ Gehölze bislang nicht erfasst worden, die zusätzliche Rodungen erfordern. An anderen Stellen entstand der Bedarf für zusätzlichen Rodungen durch die Erkenntnis, dass ein Lichtraumprofilschnitt nicht ausreicht oder der Baumschutz an dieser Stelle doch nicht ausreichend möglich ist, um diese Bäume/ Gehölz in vollem Umfang zu erhalten, so dass doch gerodet werden muss. Der Flächenumgriff bleibt dabei gegenüber dem genehmigten Vorhaben unverändert. Gerodet werden wie in der Planfeststellungsunterlage lediglich Offenlandgehölze, kein Wald.

Insgesamt handelt es sich bei den zusätzlichen Rodungen um 27 Stellen von Querungen. Es geht um die zusätzliche Rodung von 25 Bäumen und 16 Gehölzen. Auch die zusätzlichen Rodungen verteilen sich wie die planfestgestellten Rodungen auf Bäume / Gehölze auf der Trasse (d.h. im Arbeitsstreifen oder im Schutzstreifen) sowie Bäume/Gehölze an Zuwegungen.

Bis auf folgende 5 Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen

- PFA-C1-UVP/LBP-3037a (km 22+330)
- PFA-C1-UVP/LBP-2940a (km 34+000)
- PFA-C1-UVP/LBP-0282a (km 38+580)
- PFA-C1-UVP/LBP-2938b (km 42+250)
- PFA-C1-UVP/LBP-2815a (km 43+950)

können die entstehenden Lücken nach Bauende wiederbepflanzt, d.h. wiederhergestellt werden (Wiederherstellung ist die Verminderungsmaßnahme V22.1), in den Schutzstreifen zumindest eine Wiederbepflanzung mit flachwurzelnenden Gehölzen. Alle diese Wiederherstellungen/ Wiederbepflanzungen sind mit einem Timelag verbunden.

Die Eingriffe werden vollständig kompensiert (siehe Teil I Anhang 01 Bilanzierungstabelle, Teil 02).

Eine potenzielle Betroffenheit von LSG kann bei punktuellen zusätzlichen Rodungen, die fast alle wiederbepflanzt werden, nur temporär im Hinblick auf Landschaftsbild/ Erholung bestehen. Insgesamt befinden sich 11 Stellen der zusätzlichen Rodungen in LSG, an 9 dieser Stellen ist jeweils 1 Baum betroffen, Gehölze in LSG sind an 2 der 11 Stellen betroffen. 2 der 5 Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen, die nicht wiederbepflanzbar sind, befindet sich in einem LSG: PFA-C1-UVP/LBP-2940a (km 34+000) und PFA-C1-UVP/LBP-0282a (km 38+580). Dieser Punkt befindet sich im Nahbereich einer Autobahnezufahrt und damit einem sehr stark gestörten Bereich, der sowohl faunistisch als auch im Hinblick auf Landschaftsbild/ Erholung kaum Bedeutung hat. Daher kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzwecks (siehe auch Teil K04).

Die zu rodenden Bäume/Gehölze wurden auf faunistisches Potenzial wie Haselmaus- und Reptilienpotenzial geprüft. Es sind keine Potenzialbäume/ -gehölze betroffen.

Beantragt wird die Rodung von 7 Höhlenbäumen, von denen 2 Bäume mehrere Höhlen enthalten (1x 2 und 1x3) und 1 der 7 Bäume weist statt einer Höhle im eigentlichen Sinne eine Rindenspalte auf.

Die 7 Höhlenbäume wurden hinsichtlich ihres Potenzials für die verschiedenen Höhlenbrüter bewertet und als CEF-Maßnahme entsprechende Kästen geplant. Mit diesen ist artenschutzrechtlich eine vollständige Vermeidung einer Beeinträchtigung zu erwarten.

Bezüglich des Fledermauspotenzials wurde bei keiner der Höhlen ein Winterquartierpotenzial ermittelt. Es ist für alle Höhlen von Sommerquartieren und im Worst-Case von Wochenstuben auszugehen. Als CEF-Maßnahmen wurden entsprechende Kästen geplant. Mit diesen ist artenschutzrechtlich eine vollständige Vermeidung einer Beeinträchtigung zu erwarten.

Die entfallenden potenziell geeigneten Höhlen können somit durch Ersatznistkästen sowie Ersatzfledermauskästen ausgeglichen werden (ACEF 23.1 / ACEF 23.2), die Teil der Planänderung sind.

Da die allgemeinen physischen Merkmale des Vorhabens (Planänderung I) bzgl. der zusätzlichen Rodungen Umweltauswirkungen bzw. Überschneidungen mit Umweltbelangen haben, erfolgt die weitere Betrachtung unter Einbeziehung der folgenden Nummern 2 und 3.

B. Verschiebung der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche BE 17:

Im Zuge der Ausführungsplanung wurde im Bereich von Esebeck festgestellt, dass die dort geplante Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 aufgrund eines betroffenen Schwarzmilan-Brutplatzes mit entsprechender Bauzeiteinschränkung während des Brutzeitraums kleinräumig verschoben werden muss, um ganzjährig nutzbar zu sein.

Im Zuge der Verschiebung der BE-Fläche BE 17 ergibt sich aufgrund der neuen örtlichen Gegebenheiten (Bauwerk dreiseitig umrandet von der BE-Fläche) und den Anforderungen an die Baustelleneinrichtung ein größerer temporärer Flächenbedarf. Die BE-Fläche wird temporär über 2-3 Jahre benötigt und die in Anspruch genommenen Flächen werden im Anschluss an den Bau zurückgebaut und wiederhergestellt.

Die Größe der neuen BE-Fläche beträgt 20.512 m², der Entfall der Flächeninanspruchnahme auf der planfestgestellten BE-Fläche beträgt 12.116 m². Somit kommt es zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme von 8.396 m².

Im Gegensatz zur steilen planfestgestellten BE 17 ist das Gelände der neuen BE 17 flach, so dass kaum Bodenab-/auftrag erforderlich ist. Das stellt einen deutlichen Vorteil gegenüber der planfestgestellten Fläche dar.

Sowohl die planfestgestellte als auch die verschobene BE-Fläche liegen im WSG Zone III. Die Flächeninanspruchnahme durch eine BE-Fläche ist temporär. Die planfestgestellte BE-Fläche hat keine Auswirkungen auf das WSG, auch die verschobene BE-Fläche hat keine Auswirkungen auf das WSG. Es erfolgt keine Entnahme von Grundwasser und keine Versickerung.

Es befindet sich sowohl der planfestgestellte Standort als auch der Standort nach Verschiebung im LSG. Es handelt sich um eine temporäre Betroffenheit. Während der planfestgestellte Standort an einem auch zur Erholung geeigneten Wirtschaftsweg zwischen Feldern, Wiesen und Wald liegt, befindet sich der neue Standort auf einer für Erholungssuchende unzugänglichen Intensivackerfläche neben der relativ stark befahrenen Kreisstraße. Dies entspricht einer geringfügigen Verbesserung.

Der planfestgestellte Standort lag auf einem sehr steilen Hang, es war starker Bodenauf-/ -abtrag von mehreren Metern geplant. Der neue Standort liegt auf ebener Intensivackerfläche und ist diesbezüglich eine Verbesserung hinsichtlich des Wirkfaktors auf LSG.

Im Wirkraum der neuen BE 17-Fläche bei km 25+800 befinden sich zwei Schuppen, die sich in einem geringen Maße für die gebäudebewohnenden Fledermausarten als Tagesverstecke, insb. für die Zwerg- und Mückenfledermaus, eignen können. Aufgrund des Zustandes eines der Gebäude (z.T. eingefallenes Dach, sehr zerfallener Zustand, undicht und zugig) können potenzielle Quartiere ausgeschlossen werden, da konstante Temperaturen und Feuchteverhältnisse fehlen. Das andere Gebäude weist ggf. Potenzial für Versteckmöglichkeiten als Tagesquartier zwischen Dachbalken und Wellblech auf. Auch können Winterquartiere und Wochenstuben nicht in Gänze ausgeschlossen werden, da die intakten Strukturen durch die potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten genutzt werden könnten. Da die Scheune infolge ihrer Bauweise und fehlender Isolierung nur bedingt in der Lage ist, die für Fledermäuse notwendigen stabilen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnisse bereitzustellen, ist das Potenzial als gering anzusehen, wird aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Ein- und Ausflugmöglichkeiten in umliegende Jagdgebiete (Nahrungshabitate) sind in Richtung Esebeck gegeben. Ferner handelt es sich um lichtunempfindliche Arten, die sich auch in Siedlungsbereichen aufhalten und dadurch nicht durch die Trasse oder die umliegende BE-Fläche erheblich gestört werden.

Projektbedingt kommt es zur Anwendung einer standardisierten technischen Maßnahme und damit zum Einsatz von störungsarmer Baustellenbeleuchtung. Dadurch kann eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Wirkfaktor Licht vermieden werden. Über diese standardisierte technische Maßnahme hinaus sind für die Fledermäuse keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, ein Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden.

Während der Bauzeit und damit während des Bestehens der BE-Fläche kommt es darüber hinaus temporär zum Ausfall eines Bruthabitats für Bodenbrüter. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist als Teil der Planänderung I der vorgezogene Ausgleich durch Anlage eines Blühstreifens (ACEF 24.1) geplant.

Mit einem Materiallager und Containerstandort verbinden sich An- und Abfahrten von Baufahrzeugen und Maschinen. Diese An- / Abtransporte erfolgen nicht dauerhaft, sondern temporär, dazwischen sind oft längere Pausen. Im Lärm-Bericht Teil E02 wurden diese Lärmimmissionen berechnet. Durch die Verschiebung der BE 17 verringert sich deren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Neubaugebiet Kleehöfen Süd am südlichen Rand von Esebeck). Gemäß Teil E02 (Lärm-Bericht) einschließlich seiner Anhänge löst die Verschiebung der BE 17 keine neuen Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm aus und macht demzufolge keine Anpassung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier können von einem Materiallager / Containerstandort nicht ausgehen. Es werden keine gefährlichen Güter gelagert oder umgelagert, an- oder abtransportiert. Es werden lediglich Rohre u.a. Material gelagert. Gemäß Lärm-Bericht (Teil E02) werden für die neue BE 17 in allen Projektphasen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten.

Außerdem werden keine Arbeiten ausgeführt, die signifikante Schwingungen und Erschütterungen im Boden auslösen (z.B. keine Rammbohrungen oder Steinbrecherarbeiten). Somit kann das Auftreten von Erschütterungen als Wirkfaktor ausgeschlossen

Nach Bauabschluss wird die in Anspruch genommene BE-Fläche geräumt, Maschinen und Materialien abtransportiert. Daran schließt sich die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen an, so dass das ursprüngliche Landschaftsbild und die Flächennutzung wiederhergestellt werden.

Für die Bodenschutzmaßnahmen ist keine Neubewertung nötig. Die Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts (Teil L02) werden ebenso auf die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen ausgeweitet.

D. Bereits planfestgestellte Höhlenbäume:

Bei drei Bäumen, für die bereits die Rodung planfestgestellt wurde, hat sich bei der Begehung durch die UBB ergeben, dass es sich um Höhlenbäume handelt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind mit der vorliegenden Planänderung 1 C1 die entsprechenden Maßnahmen VAR 7.4, VAR 16, ACEF 23.1 und ACEF 23.2 geplant.

E. Richtwertüberschreitung bei Esebeck:

Das Heranwachsen des Neubaugebietes Kleehöfen Süd an die Baustelle und die Berücksichtigung von neuen Immissionsorten hat jedoch dazu geführt, dass zwei Schutzmaßnahmen für die Bauphasen Verbauarbeiten und Wasserhaltung angepasst wurden (siehe C01 Anhang 02).

Detaillierte Ausführungen zu den Themen der Planänderung sowie den aufgrund der Änderungen überarbeiteten Planfeststellungsunterlagen sind dem Teil A00 „Erläuterungsbericht zur Planänderung“, Kapitel 2.2. und 3.3.1 bis 6 zu entnehmen.

Da die allgemeinen physischen Merkmale des Vorhabens (Planänderung I) bzgl.

- A. zusätzlichen Rodungen,
- B. Verschiebung der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche BE 17
- D. bereits planfestgestellten Höhlenbäume
- E. Richtwertüberschreitung bei Esebeck

Umweltauswirkungen bzw. Überschneidungen mit Umweltbelangen haben, erfolgt die weitere Betrachtung unter Einbeziehung der folgenden Nummern 2 und 3.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.1 Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z.B.: • Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; z.B. Beschreibung der Siedlungssituation (Lage in geschlossener Ortslage, Ortsrand, Alleinlage bzw. Lage im Außenbereich), bauplanerische Einstufung des Standortes und der umliegenden Siedlungsflächen • Angaben zu sensiblen Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen in der Umgebung und Angabe der jeweiligen Abstände (u.a. auch Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) • Angaben zu anderen Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens • Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind • Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen, soweit diese möglich sind	A. Zusätzliche Rodungen Die zusätzlichen Rodungen befinden sich alle im Außenbereich. Es sind durchgehend straßen- oder wirtschaftswegbegleitende Gehölzstrukturen betroffen. Nach Bauende werden sie wiederhergestellt (V22.1). Durch die Rodungen der betroffenen Strukturen ändert sich die Nutzung der betroffenen Fläche nicht. Dies gilt auch für die 2 nicht wiederherstellbaren Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen. Wie schon in der planfestgestellten Unterlage gibt es auch in der Planänderung I keine Rodung in forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die zusätzlichen Rodungen betreffen ausschließlich Offenlandgehölze. B. Verschiebung BE-Fläche Die Baustelleneinrichtungsfläche 17 befindet sich bei km 25+750 bis 26+000 ca. 300 m südlich von Esebeck inmitten der ausgedehnten Kulturlandschaft rund um Esebeck, welche von Ackerland geprägt ist. Die Fläche selbst befindet sich auf ebener landwirtschaftlicher Nutzfläche und wird auch von solcher umgeben. Angrenzend und von drei Seiten durch die BE 17 umgeben sind zwei teils heruntergekommene Scheunen. Temporärer Nutzungsausfall der landwirtschaftlichen Nutzfläche der neuen BE-Fläche. Gleichzeitig auf alter BE-Fläche kein Nutzungsausfall. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme 8.396 m². Zuwegung erfolgt direkt von der anliegenden Kreisstraße, dadurch ist mit dieser während der gesamten Bauzeit in Anspruch genommenen BE-Fläche keine temporäre Beeinträchtigung weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich. Es handelt sich bei der BE-Fläche 17 um eine im Rahmen einer Baustelle temporär genutzte Fläche im Außenbereich. Die Baustelle hat daher keine dauerhaften Auswirkungen auf die Gebiets- und Wohnnutzung der nächstgelegenen Siedlungsflächen. Die Gebietscharakteristik bleibt unverändert.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds 2.2.1 Fläche, Boden - Angaben zur Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Bodenerosion, stofflicher Belastung (z.B. Düngung, Stickstoffdeposition etc.), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich Archivfunktion etc. 2.2.2 Landschaft - Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft etc. 2.2.3 Wasser - Angaben zu Oberflächengewässern und Grundwasser (Abstände, Fließrichtung etc.), ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, etc. 2.2.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Angaben zur ökologischen Bedeutung des Anlagenstandortes und der Flächen im Wirkungsbereich des Vorhabens etc. 2.2.5 Klima, Luft - Angaben zur klimatischen Bedeutung des Standortes und der Luftqualität (z.B. Luftkurort) 2.2.6 Sachgüter, Kulturelles Erbe	2.2.1 Fläche Boden A. Zusätzliche Rodungen Mögliche Betroffenheit: Die punktuellen, kleinflächigen zusätzlichen Rodungen von Offenlandgehölzen können keine Auswirkungen auf den Boden haben, es sei denn erosionsgefährdete Bereiche könnten nicht wiederbepflanzt werden. Selbst dort wirkt sich die sich etablierende Ruderaflur erosionsschützend auf den Boden aus. B. Verschiebung BE-Fläche Neue BE-Fläche: kein seltener Boden, alte BE-Fläche: seltener Boden – diesbezüglich Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen Durch die allgemeinen Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept (z.B. Lastverteilplatten, Geovlies) werden dauerhafte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden. 2.2.2 Landschaft A. Zusätzliche Rodungen Nur punktuelle, kleinflächige Beeinträchtigungen. Die von der Änderung betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Bedeutung z.B. im Hinblick auf besondere Nutzungsansprüche – auch im Hinblick auf die Erholung und Siedlungsentwicklung – sind nicht zu erkennen. Die zusätzlichen Rodungen sind temporär, aufgrund der Wiederherstellung nach Bauende ist eine visuelle Wirkung in der Landschaft nicht möglich. Durch die Kleinflächigkeit der 10 km voneinander entfernten beiden nicht wiederbepflanzbaren Stellen bei km 34+000 und km 38+580 (beide in der Nähe von Bundesautobahnen) ist auch eine visuelle Wirkung dieser Stellen auf die Landschaft nicht zu erwarten. B. Verschiebung BE-Fläche Die visuelle Wirkung ist kleinräumig und nicht dauerhaft, sondern temporär auf die Phase der Bauzeit

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
Angaben zu bspw. archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern am Standort	beschränkt. 2.2.3 Wasser A. Zusätzliche Rodungen keine Oberflächengewässer von den zusätzlichen Rodungen betroffen Die zwei nicht wieder bepflanzbaren Schutzstreifen bei km 34+000 und 38+580 befinden sich nicht an Gewässern Grundwasserkörper sind nicht betroffen, weil bis auf 1 Stelle alle Stellen wiederbepflanzt werden und die nicht wiederbepflanzbaren Stelle so punktuell / kleinräumig sind, dass sie keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben können. B. Verschiebung BE-Fläche keine Oberflächengewässer betroffen; Grundwasserkörper sind nicht betroffen, weil keine Entnahme von Grundwasser/ keine Versickerung erfolgt 2.2.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt A. Zusätzliche Rodungen Betroffene Biotoptypen sind: 2.2.1 BM Mesophiles gebüsch, 2.8.2 BRR(FGR) Rubius-/ Lianengestrüpp, 2.10.1 Strauchhecke, 2.10.3 HFB2 (FGZ) Baumhecke, 2.10.2 HFM(FGR) Strauch-Baumhecke, 2.13.1 HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe, 2.13.1 HBE2/UHM Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe, 2.13.3 HBA Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe, 2.16.3 Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand, 10.4.2 (UHM)(FGR) Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, 2.11 HN Naturnahes Feldgehölz. Die ökologische Funktion für Gehölzfreibrüter bleibt durch die Wiederherstellung (V22.1) erhalten. Die 2 Stellen mit nicht wiederherstellbarem Baumbestand im Schutzstreifen sind so kleinräumig, dass im Einwirkungsbereich genug Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, so dass daraus kein dauerhafter Verlust der ökologischen Funktion zu besorgen ist. Die ökologische Funktion der zu rodenden Höhlenbäume als Habitat für Höhlenbrüter und baumbewohnende Fledermäuse bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, indem als vorgezogener Ausgleich

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Ersatznistkästen (ACEF 23.1) sowie Fledermauskästen (ACEF 23.2) aufgehängt werden. B. Verschiebung BE-Fläche Sowohl die planfestgestellte als auch die neue Fläche sind Intensivackerflächen. Die Intensivackerfläche hat eine ökologische Funktion als Bruthabitat für Bodenbrüter. Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang im Fall der temporären Flächeninanspruchnahmen, die länger als eine Brutperiode andauern, wird der Habitatverlust für die Dauer der Flächeninanspruchnahme durch Anlage eines Blühstreifens (ACEF 24.1) vorgezogen ausgeglichen. Die Planfeststellungsunterlage enthielt keinen Blühstreifen für die BE 17, damit kommt die Fläche dieses temporären Blühstreifens neu hinzu. Von der temporären BE 17 werden 2 Schuppen von 3 Seiten umschlossen. Die potenzielle ökologische Funktion der Schuppen für gebäudebewohnende Fledermäuse bleibt erhalten, da die standardisierte technische Ausführung zur Beleuchtung vorgesehen ist sowie da es eine freie Ein-/ Ausflugmöglichkeit nach Norden bzw. Richtung Esebeck gibt. E. Bereits planfestgestellte Höhlenbäume Die 3 Höhlenbäume wurden hinsichtlich ihres Potenzials für die verschiedenen Höhlenbrüter bewertet und als CEF-Maßnahme entsprechende Kästen geplant. Mit diesen ist artenschutzrechtlich eine vollständige Vermeidung einer Beeinträchtigung gegeben. Bezüglich des Fledermauspotenzials wurde bei keiner der Höhlen ein Winterquartierpotenzial ermittelt. Es ist für alle Höhlen von Sommerquartieren und im Worst-Case von Wochenstuben auszugehen. Als CEF-Maßnahmen wurden entsprechende Kästen geplant. Mit diesen ist artenschutzrechtlich eine vollständige Vermeidung einer Beeinträchtigung gegeben. Die entfallenden potenziell geeigneten Höhlen können somit durch Ersatznistkästen sowie Ersatzfledermauskästen ausgeglichen werden (ACEF 23.1 / ACEF 23.2), die Teil der Planänderung sind. 2.2.5 Klima, Luft Geringe klimatische und lufthygienische

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Ausgleichsfunktion. A. Zusätzliche Rodungen Keine Betroffenheit möglich durch punktuelle kleinflächige zusätzliche Rodungen von Offenlandgehölzstrukturen, die nach Bauende jeweils wiederhergestellt werden. Die 2 nicht wiederbepflanzbaren Stellen im Schutzstreifen sind so kleinräumig, dass sie keine Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion auslösen können. B. Verschiebung BE-Fläche Es handelt sich um den Randbereich einer weit ausgedehnten Ackerfläche, die als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet für Eisebeck dient. Die BE-Fläche ist aufgrund des temporären Charakters und ihrer geringen Flächengröße nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion auslösen können. 2.2.5 Sachgüter, Kulturelles Erbe A. Zusätzliche Rodungen Die zusätzlichen Rodungen entstehen nicht aus Vergrößerungen der geplanten Flächeninanspruchnahme, sondern diese Bäume/Gehölze wurden im Rahmen der Kartierung übersehen oder können aufgrund des zu geringen Abstands nicht durch z.B. Lichtraumprofilschnitt oder Biotopschutzzaun geschützt werden. Da es nicht um eine größere also zusätzliche Flächeninanspruchnahme geht sondern die Flächeninanspruchnahme gleichbleibt, ist die Betroffenheit von Bodendenkmalen bereits in der Planfeststellung abgearbeitet. B. Verschiebung BE-Fläche Es gibt weder am planfestgestellten Standort noch am neuen Standort der BE 17 behördlich bekannten Bodendenkmale. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☒ nein ☐ Potenzielle Betroffenheit für Höhlenbrüter / Fledermäuse durch zusätzliche Rodungen, vollständige Vermeidung geplant durch ACEF 23.1 / ACEF 23.2

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Potenzielle Betroffenheit für Bodenbrüter während Bauzeit durch BE-Fläche Nr. 17, vollständige Vermeidung geplant durch ACEF 24.1
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	A. Zusätzliche Rodungen Das einzige Natura 2000-Gebiet im PFA C1 ist FFH-Gebiet der Dramme (km 39+900), das vollständig geschlossen unterquert wird. Keine der zusätzlichen Rodungen betrifft dieses Gebiet. B. Verschiebung BE-Fläche Auch die BE-Flächenverschiebung befindet sich nicht im Nahbereich dieses Gebiets. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Einwirkungsbereich des PFA C1 befinden sich keine Naturschutzgebiete. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst: • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens	Im Einwirkungsbereich des PFA C1 befinden sich keine Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	
2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Biosphärenreservate befinden sich nicht weder im Einwirkungsbereich noch in der näheren oder weiteren Umgebung. Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: A. Zusätzliche Rodungen Eine potenzielle Betroffenheit von LSG kann bei punktuellen zusätzlichen Rodungen, die fast alle wiederbepflanzt werden, nur im Hinblick auf Landschaftsbild/ Erholung bestehen. Insgesamt befinden sich 11 Stellen der zusätzlichen Rodungen in LSG, an 9 dieser Stellen ist jeweils 1 Baum betroffen, Gehölze in LSG sind an 2 der 5 Stellen betroffen. 2 Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen, die nicht wiederbepflanzbar sind, befindet sich in einem LSG: PFA-C1-UVP/LBP-2940a (km 34+000) und PFA-C1-UVP/LBP-0282a (km 38+580). Dieser Punkt befindet sich im Nahbereich einer Autobahnzufahrt und damit einem sehr stark gestörten Bereich, der sowohl faunistisch als auch im Hinblick auf Landschaftsbild/ Erholung kaum Bedeutung hat. Daher keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks (siehe auch Teil K04). B. Verschiebung BE-Fläche Eine potenzielle Betroffenheit von LSG kann bei BE-Flächen durch Lärm, Überbauung, Bodenauf-/ abtrag entstehen. Hier befindet sich sowohl der planfestgestellte Standort als auch der Standort nach Verschiebung im LSG. Es handelt sich um eine temporäre Betroffenheit. Während der planfestgestellte Standort an einem auch zur Erholung geeigneten Wirtschaftsweg zwischen Feldern, Wiesen und Wald liegt, befindet sich der neue Standort auf einer für Erholungssuchende unzugänglichen Intensivackerfläche neben der relativ stark befahrenen Kreisstraße. Dies entspricht einer geringfügigen Verbesserung. Der planfestgestellte Standort lag auf einem sehr steilen Hang, es war starker Bodenauf-/ -abtrag von mehreren Metern geplant. Der neue Standort liegt auf ebener Intensivackerfläche und ist diesbezüglich eine Verbesserung hinsichtlich des Wirkfaktors auf LSG.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: Aufgrund der punktuellen / kleinflächigen Betroffenheit pro Querungsstelle in Bezug auf die Gesamtgröße der Landschaftsschutzgebiete ist nicht von einer Auswirkung auf den Schutzzweck des Gebiets auszugehen (detaillierte Begründung siehe Teil K04 der Planänderung I). ja ☐ nein ☒
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Rodungen sowie BE-Flächen hätten keine Wirkung über betroffene Naturdenkmäler hinaus. Das heißt: Naturdenkmäler könnten von Rodungen und BE-Flächen nur durch Flächeninanspruchnahme betroffen werden. A. Zusätzliche Rodungen Von den zusätzlichen Rodungen sind keine Naturdenkmäler betroffen B. Verschiebung BE-Fläche Weder auf der planfestgestellten BE 17 noch auf dem neuen Standort der BE 17 befinden sich Naturdenkmäler. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland) • Wo befinden sich nächstgelegene Bestandteile? • Liegen die Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Bestandteile betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	A. Zusätzliche Rodungen Keine geschützten Landschaftsbestandteile, Alleen oder nach § 29 geschützten Wallhecken o.a. betroffen. Rodungen haben keinen Einwirkungsbereich auf derartige Landschaftsbestandteile B. Verschiebung BE-Fläche Keine geschützten Landschaftsbestandteile, Alleen oder nach § 29 geschützten Wallhecken o.a. betroffen Verschiebung BE-Fläche hat keinen Einwirkungsbereich auf derartige Landschaftsbestandteile

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	A. Zusätzliche Rodungen Keine nach § 30 geschützten Biotope betroffen Rodungen haben keinen Einwirkungsbereich auf nach § 30 geschützte Biotope B. Verschiebung BE-Fläche Keine geschützten Landschaftsbestandteile, Allen oder nach § 29 geschützten Wallhecken o.a. betroffen Verschiebung BE-Fläche hat keinen Einwirkungsbereich auf nach § 30 geschützte Biotope Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	A. Zusätzliche Rodungen Keine Wasserschutzgebiete betroffen Punktuelle Rodungen haben keine Auswirkung auf Wasserschutzgebiete B. Verschiebung BE-Fläche Keine Wasserschutzgebiete betroffen Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens	Im Einwirkungsbereich des PFA C1 befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete, weder feststehende noch geplante Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	
2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	A. Zusätzliche Rodungen Es gibt im Einwirkungsbereich des PFA C1 keine Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG. B. Verschiebung BE-Fläche Es gibt im Einwirkungsbereich des PFA C1 keine Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.11 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	A. Zusätzliche Rodungen Es befindet sich keine der zusätzlichen Rodungen in einem der Überschwemmungsgebiete im PFA C1: • UESG Moore km 9+900 bis 10+000 (keine zusätzliche Rodung) • UESG Espolde km 16+050 bis 16+200 (keine zusätzliche Rodung) • UESG Harste km 20+150 bis 20+450 (keine zusätzliche Rodung) • UESG Dramme km 39+900 (keine zusätzliche Rodung) B. Verschiebung BE-Fläche Weder die planfestgestellte BE 17 noch die neue BE 17 befindet sich in einem der Überschwemmungsgebiete im PFA C1. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	A. Zusätzliche Rodungen Punktueller zusätzliche Rodungen haben keine Auswirkung auf derartige Gebiete B. Verschiebung BE-Fläche Verschiebung BE-Fläche bewirkt keine Änderung auf derartige Gebiete Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Nein Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein?	A. Zusätzliche Rodungen Da es sich bei den zusätzlichen Rodungen nicht um eine größere also zusätzliche Flächeninanspruchnahme handelt, sondern die Flächeninanspruchnahme gleichbleibt, ist die Betroffenheit von Bodendenkmalen bereits in der Planfeststellung abgearbeitet und kann nicht durch die zusätzlichen Rodungen ausgelöst sein. Im Trassenbereich sind die Denkmale vor dem Bau durch die archäologischen Prospektionen geborgen. Auf den Zuwegungen ist ggf. gar keine Bergung erforderlich, weil dort kein tiefer Eingriff in die Böden erfolgt.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
(Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	B. Verschiebung BE-Fläche Da sich weder am planfestgestellten Standort noch am neuen Standort der BE 17 behördlich bekannte Bodendenkmale befinden, können von der verschobenen BE-Fläche keine nachhaltigen Wirkungen auf Denkmale ausgehen. Potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) seitens des Vorhabenträgers vorzunehmen:

Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter
- Schwere und Komplexität
- Wahrscheinlichkeit
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

zu beurteilen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit • Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch die Immissionen an • Staub (Beurteilung nach Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 TA Luft) und • Geräuschen (Beurteilung nach TA Lärm) zu erwarten etc.	A. Zusätzliche Rodungen Durch punktuelle, kleinflächige zusätzliche Rodungen können keine Immissionen entstehen, welche die menschliche Gesundheit gefährden. B. Verschiebung BE-Fläche Mit der Verschiebung der BE-Fläche geht prognostisch keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm einher. Hierdurch sind keine signifikanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten, zumal die Lärmbelastung einen temporären Charakter hat. Durch die Verschiebung der BE-Fläche ändert sich auch die Gesamtlärmbelastung der Anwohner nicht wahrnehmbar gegenüber der planfestgestellten Situation, weder in Dauer noch in Intensität. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Bestehen Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen?	A. Zusätzliche Rodungen keine geänderten Auswirkungen im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen durch die punktuellen, kleinflächigen zusätzlichen Rodungen. B. Verschiebung BE-Fläche keine geänderten Auswirkungen im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen durch die temporäre, um ca. 300-400 m gegenüber der Planfeststellung verschobene Flächeninanspruchnahme der BE 17 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt • Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete etc.	A. Zusätzliche Rodungen Potenzielle Betroffenheit für Höhlenbrüter / Fledermäuse durch zusätzliche Rodungen von Höhlenbäumen, vollständige Vermeidung geplant durch ACEF 23.1 / ACEF 23.2 Der Verlust von Bruthabitat für Gehölzfreibrüter ist nur temporär und kleinräumig. Da können sie ausweichen. Nach Bauabschluss werden bis auf 2 Stellen die Gehölzstrukturen an allen betroffenen Stellen wiederhergestellt (V22.1). Die dauerhaft ohne Wiederbepflanzung verbleibenden 5 Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen werden durch Ersatzmaßnahmen funktionspezifisch kompensiert. B. Verschiebung BE-Fläche Temporärer Entzug von Bruthabitat für Bodenbrüter während Bauzeit durch neue BE-Fläche, vollständige Vermeidung geplant durch vorgezogenen Ausgleich durch einen Blühstreifen ACEF 24.1. Die Planfeststellungsunterlage enthielt keinen Blühstreifen für die BE 17, damit kommt die Fläche dieses temporären Blühstreifens neu hinzu. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: Durch die aufgeführten Maßnahmen kommt es nicht zu nachhaltigen Verlusten, Entwertungen wertvoller Lebensräume oder Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der in Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete. ja ☐ nein ☒
Fläche, Boden • Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit etc.	A. Zusätzliche Rodungen Der Flächenumfang des Vorhabens bleibt unverändert. An einigen Stellen waren bei der Biotoptypenkartierung Bäume/ Gehölze übersehen worden, die zu einer Notwendigkeit unvermeidbarer zusätzlicher Rodungen führten. An anderen Stellen entstand der Bedarf für zusätzlichen Rodungen durch die Erkenntnis, dass ein Lichtraumprofilschnitt nicht ausreicht oder der Baumschutz an dieser Stelle doch nicht ausreichend möglich ist, um diese Bäume/ Gehölz in vollem Umfang zu erhalten, so dass doch

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
	gerodet werden muss. Da die Rodungen nur temporär und sehr kleinflächig erfolgen und die Gehölzstrukturen außerdem nach Bauabschluss wiederhergestellt werden, ist eine Veränderung der Bodenbeschaffenheit aufgrund der zusätzlichen Rodungen unmöglich und daher auszuschließen. B. Verschiebung BE-Fläche Neue BE-Fläche erfordert aufgrund ungünstiger Lage (um zu erhaltende Schuppen) etwas mehr Flächeninanspruchnahme als alte BE-Fläche. Es erfolgt nur eine temporäre, keine dauerhafte Inanspruchnahme und vollständiger Wiederherstellung durch Rekultivierung keine Erheblichkeit. Die neue Fläche gegenüber der alten hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzgüter Fläche, Boden optimiert (keine seltenen Böden, ebenes stark geneigtes Gelände). Keine Änderung der temporären Versiegelung/ Verdichtung; die planfestgestellten Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts (Teil L02) zur Vermeidung der dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (z.B. Lastverteilplatten, Geovlies) gelten auch für die Planänderung Insgesamt ist somit die Wahrscheinlichkeit für eine nachhaltige Änderung der Bodenbeschaffenheit ist nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Wasser - Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, - der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z.B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung - Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z.B. - Trinkwasserschutzgebieten - etc.	Kein Gewässerausbau Keine Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern Keine Einleitung in Oberflächengewässer Keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser Aus diesen Gründen ist die Wahrscheinlichkeit für eine nachhaltige Veränderung der Hydrologie nicht gegeben. Das Gleiche gilt für Wasserbeschaffenheit

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
	und Gewässerökologie A. Zusätzliche Rodungen Mehrere zusätzliche Rodungen liegen im WSG. Eine nachhaltige Veränderung in Bezug der WSG ist aber ausgeschlossen, da die Rodungen nur punktuell/kleinflächig und temporär sind. Die gerodeten Gehölzstrukturen werden nach Bauabschluss wieder hergestellt. B. Verschiebung BE-Fläche Sowohl die planfestgestellte als auch die verschobene BE-Fläche liegen im WSG Zone III. Die Flächen-inanspruchnahme durch eine BE-Fläche ist temporär. Für die planfestgestellte BE-Fläche ist keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzwecks des WSG planfestgestellt. Auch für die nur wenig größere temporär betroffene verschobene BE-Fläche ist somit keine nachhaltige Veränderung möglich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Luft, Klima Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten etc.	A. Zusätzliche Rodungen Zusätzliche Rodungen emittieren keine Luftschadstoffe. Rodungen lediglich in Offenlandstrukturen, nicht in Waldflächen. Rodungen sind kleinflächig/punktuell und nur temporär, die gerodeten Strukturen werden nach Bauende wiederhergestellt. Die 2 nicht wiederbepflanzbaren Stellen sind so kleinflächig über die ganze Trasse und ihre Zuwegungen verteilt, dass sie keine nachhaltige Auswirkung auf die lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen haben können. B. Verschiebung BE-Fläche Es finden nur unregelmäßig An-/Abtransporte von Material statt, die Frequenz ist maximal mit der benachbarten Kreisstraße zu vergleichen. Eine Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten ist somit nicht zu besorgen. Bei der neuen BE 17 handelt es sich um eine Fläche in der weit offenen Ackerlandschaft. Eine nachhaltige Auswirkung dieser

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
	temporären Fläche ist nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Landschaft - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.	A. Zusätzliche Rodungen Nachhaltige schwere Eingriffe können von den kleinflächigen, punktuell über die Trasse und ihre Zuwegungen ausgestreuten Rodungen nicht ausgehen. Darüber hinaus werden alle Stellen wiederhergestellt bis auf 2 Stellen mit nicht wiederherstellbarem Baumbestand im Schutzstreifen. Diese sind 10 km voneinander entfernt und befinden sich jeweils in Autobahnnähe (km 34+000 und km 38+580), d.h. in einem Bereich ohnehin eher geringer Erholungseignung. B. Verschiebung BE-Fläche Die Verschiebung einer temporären planfestgestellten BE-Fläche um 300-400 m kann keine nachhaltigen und schweren Eingriffe in das Landschaftsbild auslösen. Sie verändert den einsehbaren Bereich nur temporär. Nach Bauabschluss wird die Fläche beraumt und rekultiviert. Es verbleibt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Daher ist auch keine Veränderung des Charakters der Landschaft zu besorgen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter - Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter - Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter (z.B. durch Bodensetzung) etc.	A. Zusätzliche Rodungen Da es sich bei den Rodungen nicht um eine größere also zusätzliche Flächeninanspruchnahme handelt, sondern die Flächeninanspruchnahme gleichbleibt, ist die Betroffenheit von Bodendenkmalen bereits in der Planfeststellung abgearbeitet. Ein Einfluss auf wertvolle Kulturgüter könnte nur durch großflächige Rodungen ausgelöst werden, die dauerhaft freizuhalten sind, die mit der Planänderung I beantragten Rodungen sind kleinflächig und bis auf 2 ebenfalls

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
	kleinflächige Ausnahmen nicht dauerhaft. Somit sind sowohl Beeinträchtigungen wertvoller Kulturgüter als auch Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter durch die zusätzlichen Rodungen ausgeschlossen. B. Verschiebung BE-Fläche Da es weder am planfestgestellten Standort noch am neuen Standort der BE 17 behördlich bekannte Bodendenkmale gibt, kann es nicht zu einer Beeinträchtigung kommen. Die BE-Fläche ist temporär, sie kann daher auch keine nachhaltige Beeinträchtigung für oberirdische Kultur- und Sachgüter auslösen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒
Wechselwirkungen zwischen den vorge-nannten Schutzgütern	A. Zusätzliche Rodungen keine geänderten Wechselwirkungen im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen durch die punktuellen, kleinflächigen zusätzlichen Rodungen. B. Verschiebung BE-Fläche keine geänderten Wechselwirkungen im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen durch die temporäre, um ca. 300-400 m gegenüber der Planfeststellung verschobene Flächeninanspruchnahme der BE 17 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur erwarten: ja ☐ nein ☒

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

	UVP-Pflicht
--	-------------

Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Nach den oben gemachten Ausführungen entstehen durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S. des UVPG. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. <u>Begründung:</u> A. Zusätzliche Rodungen: Die geplanten zusätzlichen Rodungen führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. des UVPG, da es sich dabei nicht um großflächige Rodungen oder eine Konzentration von Rodungen in einem kleinen Bereich, sondern um über die Trasse verteilte punktuelle, kleinflächige Rodungen handelt. Bis auf 2 Stellen mit Nähe zur Autobahn nicht wiederherstellbarem Baumbestand im Schutzstreifen (km 34+000 und km 38+580) werden die Gehölzstrukturen an allen von den zusätzlichen Rodungen betroffenen Stellen nach Bauabschluss wiederhergestellt. Die Rodungen befinden sich teilweise in Landschaftsschutzgebieten. In fast allen betroffenen Stellen erfolgt nach Bauabschluss eine Wiederherstellung der Gehölzstrukturen (V22.1). Die 2 nicht wiederherstellbare Stelle mit Lage im LSG ist kleinflächig und befindet sich in Autobahnnähe, so dass keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu besorgen ist. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Mehrere zusätzliche Rodungen liegen in Wasserschutzgebieten. Eine nachhaltige Veränderung in Bezug der Wasserschutzgebiete ist aber ausgeschlossen, da die Rodungen nur punktuell/ kleinflächig und temporär sind und die gerodeten Gehölzstrukturen nach Bauabschluss wieder hergestellt werden. Die neue BE-Fläche ist aufgrund ihrer nicht optimalen Lage (umschließt zwei Schuppen) flächenmäßig etwas größer als die planfestgestellte Fläche. Aber auch diese BE-Fläche ist lediglich temporär. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind mit der vorliegenden Planänderung 1 C1 für die Rodung kartierter Höhlenbäume nach erfolgter VAR 7.4 (Bauzeitenregelung Vogelnistkäsen (ACEF 23.1) und Fledermauskästen (ACEF 23.2) geplant.	Ja ☐	Nein ☒
	UVP-Pflicht	

B. Verschiebung BE-Fläche:

Die geplante Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 führt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Es handelt sich um eine eher kleinräumige Verschiebung von einer Ackerfläche auf steiler Hanglage auf seltenem Boden hin zu einer Ackerfläche in flachem Gelände auf nicht seltenem Boden. Die neue BE-Fläche ist unmittelbar an der Trasse gelegen. Die Zufahrt erfolgt direkt von der als Zuwegung genutzten Kreisstraße auf die BE-Fläche.

Durch die Verschiebung der BE-Fläche sind keine Wasserschutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Sowohl die planfestgestellte Fläche als auch die neue BE-Fläche liegen im LSG. Da es sich um eine temporäre Flächeninanspruchnahme handelt und die Fläche unmittelbar an der Kreisstraße auf Intensivacker liegt, ergeben sich durch die Verschiebung keine Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG.

Von der neuen BE- Fläche werden zwei Schuppen von 3 Seiten umschlossen, von denen einer potenziell als Tagesversteck, ggf. auch Winterquartier und Wochenstube für Fledermäuse eingeschätzt wird. Um eine signifikante Störung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Licht zu vermeiden, wird die Beleuchtung wie die der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß begrenzt, erforderliche Leuchten werden nach unten ausgerichtet und gegebenenfalls mit Abschirmungen bzw. Blenden versehen. Zudem werden Wellenlängen genutzt, mit denen nur in möglichst geringem Maße Insekten angelockt werden und bevorzugt warmweißes Licht eingesetzt.

Die neue BE-Fläche ist aufgrund ihrer nicht optimalen Lage (umschließt zwei Schuppen) flächenmäßig etwas größer als die planfestgestellte Fläche. Aber auch diese BE-Fläche ist lediglich temporär.

Durch die Verschiebung der BE 17 verringert sich deren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Neubaugebiet Kleehefen Süd am südlichen Rand von Esebeck). Gemäß Teil E02 (Lärm-Bericht) einschließlich seiner Anhänge löst die Verschiebung der BE-Fläche 17 keine neuen Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm aus und macht demzufolge keine Anpassung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den temporären Verlust von Bodenbruthabitat ist als vorgezogene Ausgleichsfläche die Anlage eines Blühstreifens (ACEF 24.1) geplant. Die Planfeststellungsunterlage enthielt keinen Blühstreifen für die BE 17, damit kommt die Fläche dieses temporären Blühstreifens neu hinzu.

	UVP-Pflicht
--	-------------

D. Bereits planfestgestellte Höhlenbäume: Bei drei Bäumen, für die bereits die Rodung planfestgestellt wurde, hat sich bei der Begehung durch die UBB ergeben, dass es sich um Höhlenbäume handelt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind mit der vorliegenden Planänderung 1 C1 die entsprechenden Maßnahmen VAR 7.4, VAR 16, ACEF 23.1 und ACEF 23.2 geplant. E. Richtwertüberschreitung bei Esebeck: Das Heranwachsen des Neubaugebietes Kleehefen Süd an die Baustelle und die Berücksichtigung von neuen Immissionsorten hat jedoch dazu geführt, dass zwei Schutzmaßnahmen für die Bauphasen Verbauarbeiten und Wasserhaltung angepasst wurden (siehe C01 Anhang 02).		
--	--	--

Göttingen, den 06.10.2025